



Radweg oder Straße? Haftung für Radfahrer Urteil zu dem blauen Radweg-Schild

Das blaue Radwegschild mit dem weißen Fahrrad darauf bedeutet: Diesen Radweg muss der Radfahrer benutzen. Ein Radfahrer, der trotz eines vorhandenen Radwegs auf der Straße fährt und dabei mit einem geparkten Auto kollidiert, ist ungeachtet der Umstände für die Folgen des Unfalls voll haftbar. Dies entschied ein wohl wegweisendes Urteil des Landesgerichts Hamburg. Der Radfahrer gab an, dass er durch einen Parkstreifen räumlich von der Fahrbahn getrennte Radweg durch Äste und Laub unbefahrbar gewesen und er deswegen auf die Straße ausgewichen sei. Dort habe ihn ein Lastwagen touchiert, sodass er die Kontrolle über sein Fahrrad verloren habe und beim Sturz mit einem geparkten Fahrzeug zusammenstieß.

Ungeachtet dessen verurteilte das Landgericht den Radfahrer zur vollen Übernahme des Schadens und der Gerichtskosten. In der Urteilsbegründung führte das Gericht an, dass eine Nichtbefahrbarkeit des Radwegs auf Bildern der Polizei nicht erkennbar gewesen sei. Die Kollision habe überhaupt erst durch die schuldhaftige Missachtung der Radweg-Benutzungspflicht geschehen können. Laut Urteil sei die Aufklärung der näheren Umstände des Unfalls ohnehin nicht notwendig, da diese den Radfahrer nicht entlasten würden.